

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Numerierung erfolgt nach der Planzeichenverordnung 1990.

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.1 Wohnbauflächen:

1.1.1 WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

1.2 Gemischte Bauflächen:

1.2.1 MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
Zulässig gemäß § 6 BauNVO Abs. 1 sowie Abs. 2 Ziffer 1-4.
Auf den Parzellen 76 und 77 ist eine Wohnbebauung nur in Verbindung mit nicht störenden Gewerbebetrieben möglich.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:


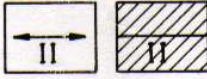
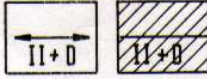
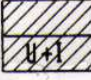

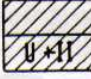
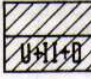

	Grundflächenzahl - GRZ § 17 i.V.m. § 19 BauNVO	Geschoßflächenzahl - GFZ § 17 i.V.m. § 20 BauNVO
WA	0,4 Parzelle 63 - 0,5	0,8 1,0
MI	0,6	0,8

2.1 Gebäude:

2.1.1 Wohngebäude

Zahl der Vollgeschosse

Geplante und bestehende Gebäude mit eingetragener Geschoßzahl
Mittelstrich = Firstrichtung

	als Höchstgrenze 1 Vollgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß (Dachgeschoß als <u>Vollgeschoß</u> gemäß BayBO zulässig)
	als Höchstgrenze 2 Vollgeschosse
	als Höchstgrenze 2 Vollgeschosse und ausgebautes Dachgeschoß (Dachgeschoß als <u>Vollgeschoß</u> gemäß BayBO zulässig)
	als Höchstgrenze Untergeschoß und 1 Vollgeschoß
	als Höchstgrenze Untergeschoß, 1 Vollgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß (Dachgeschoß als <u>Vollgeschoß</u> gemäß BayBO zulässig)
	als Höchstgrenze Untergeschoß und 2 Vollgeschosse
	als Höchstgrenze Untergeschoß, 2 Vollgeschosse und ausgebautes Dachgeschoß (Dachgeschoß als <u>Vollgeschoß</u> gemäß BayBO zulässig)
	als Höchstgrenze Untergeschoß und 3 Vollgeschosse

Haustyp nach Geländeneigung

Hangbauweise mit Untergeschoß, 1 Vollgeschoß und ausgebautem Dachgeschoß (U+I+D) ist bei einer Geländeneigung von mehr als 1,50 m ab natürlichem Gelände auf Haustiefe anzuwenden. Mit dem Bauantrag ist ein Höhennivellement vorzulegen, aus dem die erforderliche Bauweise zweifelsfrei hervorgeht.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bauliche Anlagen

- für geplante und bestehende Wohngebäude -

Dachform:	Satteldach
Dachneigung:	bei I+D 24 bis 32°
	bei II 20 bis 28°
	bei II+D 24 bis 32°
	bei U+I 20 bis 28°
	bei U+I+D 24 bis 32°
	bei U+II 20 bis 28°
	bei U+II+D 24 bis 32°
	bei U+III 20 bis 28°
Dachdeckung:	Pfannen oder Biber, naturrot
Dachgaupen:	bei I+D, II+D, U+I+D und U+II+D zulässig ab 28°; Giebel- oder Schleppegaupen, max. 2 Gaupen pro Dachseite mit einer Einzelvorderfläche von max. 1,135 x 1,26 m. Aneinandergereihte Dachgaupen, Dachterrassen oder sonstige Einschnitte in die Dachfläche sind unzulässig. Die Anordnung von Dachgaupen ist auf das mittlere Drittel der Dachfläche zu beschränken. bei II, U+I, U+II und U+III unzulässig.
Ortgang:	max. 1,20 m
Traufe:	max. 1,20 m Bei überdachten Balkonen und Terrassenbereichen max. 2,0 m.
Kniestock:	bei I+D, II+D und U+I+D max. 1,0 m, gemessen von OK Rohdecke bis UK Sparren an der Außenwand; bei II, U+I, U+II, U+II+D und U+III unzulässig; zulässig nur konstruktiver Dachfuß bis max. 0,40 m.
Wandhöhe:	bei I+D max. 4,80 m ab Geländeoberfläche bei II max. 6,20 m ab Geländeoberfläche bei II+D max. 6,80 m ab Geländeoberfläche bei U+I max. 6,20 m ab Geländeoberfläche bei U+I+D max. 6,80 m ab Geländeoberfläche bei U+II max. 8,70 m ab Geländeoberfläche bei U+II+D max. 9,20 m ab Geländeoberfläche bei U+III max. 11,50 m ab Geländeoberfläche Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
Sockelhöhe:	a) über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante max. 0,30 m b) zum Gartengrundstück max. 0,50 m ab fertigem Gelände
Seitenverhältnis:	Das Seitenverhältnis darf 1 : 1,20 (Breite : Länge) nicht überschreiten.

Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind Dachform, Dachneigung und Dachdeckung einheitlich auszubilden.

Materialverwendung

Fassade - Scheibenputz, Rieselputz, Verkleidungen nur in Holz

Fenster - Holz, Kunststoff

Türen - Holz

Tore - Holz bzw. Holzfüllung

Farbgebung

Putzflächen - weiß bzw. erdfarben, gebroche Töne.

Helle Holzlasuren oder Holz unbehandelt.

Die Fenster- und Türöffnungen müssen zu einer ausgewogenen Gliederung der Fassaden beitragen. Viele verschiedene Fensterformate sind zu vermeiden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Veranden und Wintergärten sind in fachmännischer Ausführung in Holz oder eloxiertem Metall zu erstellen. Die Dachform ist dem jeweiligen Baukörper anzupassen.

2.1.2 Geschäfts-, Betriebs- und Bürogebäude-(im Mischgebiet)

Dachform:	Satteldach, Pultdach
Dachneigung:	max. 32°
Dachdeckung:	alle harten Deckungen
Dachgauben:	unzulässig
Wandhöhe:	max. 7,50 m ab Geländeoberfläche Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
Firsthöhe:	max. 10,50 m

Materialverwendung

Fassade -	Putzflächen, Holz, Glas, platierte Stahl- oder Alubleche
Fenster -	Holz, Kunststoff
Türen -	Holz, Kunststoff
Tore -	Stahl, Alu, Holz bzw. Holzfüllung

2.2 Garagen und Nebengebäude:

- 2.2.1 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dachdeckung und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen. An der Grundstücksgrenze zusammengebaute Garagen müssen in Dachform, Dachneigung und Dachdeckung einheitlich ausgebildet sein. Garagen und Nebengebäude an Grundstücksgrenzen dürfen eine Länge von max. 8,0 m nicht überschreiten.
Wandhöhe: an der Zufahrtsseite max. 3,0 m,
gemessen von OK-Garagenzufahrt bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
- 2.2.2 Garagen und Nebengebäude (14 BauNVO) sind nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Einfahrten sind nur über die vorgesehenen Grundstückszufahrten vorzunehmen.
- 2.2.3 Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche muß ein Abstand von mind. 5,5 m freigehalten werden. Der KFZ-Stauraum darf zur Straße hin nicht eingezäunt werden.
- 2.2.4 Die KFZ-Stellplätze, KFZ-Stauräume vor Garagen und Grundstückszufahrten sind wasserdurchlässig zu gestalten (z.B. humus- oder rasenverfugtes Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, Mineralbetondecke u.ä.).
- 2.2.5 Untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Treppenhäuser, Vorbauten, Vordächer) können ausnahmsweise auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden (§ 23 Abs. 3 BauNVO).
- ## 2.3 Abstandsflächen:
- Unabhängig von den planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gelten für die Abstandsflächen ausschließlich die Bestimmungen gemäß Art. 6 und Art. 7 Abs. 5 BayBO. Auf Parzelle 78 gelten als Abstandsflächen die festgesetzten Baugrenzen.
- ## 2.4 Firstrichtung:
- Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.1.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Veranden und Wintergärten sind in fachmännischer Ausführung in Holz oder eloxiertem Metall zu erstellen. Die Dachform ist dem jeweiligen Baukörper anzupassen.

2.1.2 **Geschäfts-, Betriebs- und Bürogebäude**

Dachform: Satteldach, Pultdach
Dachneigung: max. 32°
Dachdeckung: alle harten Deckungen
Dachgaupen: unzulässig
Wandhöhe: max. 7,50 m ab Geländeoberfläche
Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
Firsthöhe: max. 10,50 m

Materialverwendung

Fassade - Putzflächen, Holz, Glas, platierte Stahl- oder Alubleche
Fenster - Holz, Kunststoff
Türen - Holz, Kunststoff
Tore - Stahl, Alu, Holz bzw. Holzfüllung

2.2 **Garagen und Nebengebäude:**

2.2.1 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dachdeckung und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen. An der Grundstücksgrenze zusammengebaute Garagen müssen in Dachform, Dachneigung und Dachdeckung einheitlich ausgebildet sein. Garagen und Nebengebäude an Grundstücksgrenzen dürfen eine Länge von max. 8,0 m nicht überschreiten.

Wandhöhe: an der Zufahrtsseite max. 3,0 m,
gemessen von OK-Garagenzufahrt bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

2.2.2 Garagen und Nebengebäude (14 BauNVO) sind nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Einfahrten sind nur über die vorgesehenen Grundstückszufahrten vorzunehmen.

2.2.3 Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche muß ein Abstand von mind. 5,5 m freigehalten werden. Der KFZ-Stauraum darf zur Straße hin nicht eingezäunt werden.

2.2.4 Die KFZ-Stellplätze, KFZ-Stauräume vor Garagen und Grundstückszufahrten sind wasserdurchlässig zu gestalten (z.B. humus- oder rasenverfugtes Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, Mineralbetondecke u.ä.).

2.2.5 Untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Treppenhäuser, Vorbauten, Vordächer) können ausnahmsweise auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden (§ 23 Abs. 3 BauNVO).

2.3 **Abstandsflächen:**

Unabhängig von den planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gelten für die Abstandsflächen ausschließlich die Bestimmungen gemäß Art. 6 und Art. 7 Abs. 5 BayBO. Auf Parzelle 78 gelten als Abstandsflächen die festgesetzten Baugrenzen.

2.4 **Firstrichtung:**

Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.1.1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

2.5 Anzahl der Wohneinheiten (WE):

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird mit max. 3 WE festgesetzt.

2.6 Mindestgröße der Baugrundstücke:

WA: Bei geplanten Einzelhausgrundstücken ca. 650 qm
bei geplanten Grundstücken für Doppelhaushälften ca. 350 qm
MI: entfällt

2.7 Freiflächengestaltung:

Für geplante Baumaßnahmen mit mehr als 2 WE ist dem Bauantrag ein detaillierter Freiflächengestaltungsplan beizulegen.

2.8 Alternative Energienutzung:

Sonnenkollektoren sind zulässig. Der Einbau in die Dachfläche hat so zu erfolgen, daß sie sich in Form, Farbe und Material ins Ortsbild einfügen.

2.9 Bildung von Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 22 BauGB):

- Genehmigungsvorbehalt für die Begründung oder Teilung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz (§ 2 Gemeindefestsetzung) -

Im Bebauungsplan unterliegen die Begründung oder Teilung von

1. Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 Wohnungseigentumsgesetz)
2. Wohnungserbbaurechten oder Teilbaurechten (§ 30 Wohnungseigentumsgesetz)
3. Dauerwohnrechten oder Dauernutzungsrechten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz)

dem Genehmigungsvorbehalt des § 22 BauGB.

2.10 Gestaltung des Geländes:

Das Gelände darf in seinem natürlichen Verlauf auch durch die Errichtung von Bauwerken nicht unnötig verändert oder gestört werden, damit ein harmonisches Landschaftsbild erhalten bleibt. Nicht zulässig sind unnötige Geländeanschüttungen oder Abgrabungen, um z.B. bei einem Hanggelände statt einem Hanghaus eine ebenerdige Bebauung zu erreichen.

2.11 Einfriedungen:

Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen und in den Vorgärten sind nur zulässig in Form von Holzzäunen mit senkrechter Lattung. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 0,10 m niedriger als Zaunoberkante. Anstelle dieser Holzeinfriedungen können dichtwachsende, winterharte Hecken vorgesehen werden. Die Gesamthöhe der straßenseitigen Einfriedungen darf 1,0 m über OK Fahrbahnrand nicht überschreiten. Sockelmauern oder Zaunfundamente dürfen 0,10 m über OK Gelände nicht überschreiten. Die seitlichen Einfriedungen zu Nachbargrundstücken sind auch als Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung und einer max. Höhe von 1,20 m über OK Gelände zulässig (freiwachsende Blüten-, Deck-, Zier- und Fruchtsträucher; keine Koniferen-Hecken oder architektonisch geschnittene Hecken). Einfriedungen, die entlang öffentlicher Straßen oder Wege errichtet werden, sind vom Fahrbahnrand mindestens 1,5 m zurückzusetzen. Bei Lückenschließung ist die Einfriedung den benachbarten anzupassen. Das Einfriedungsverbot der Straßenraumflächen auf Privatgrundstücken ist einzuhalten. Unbedingt notwendige Stützmauern sind dem Gelände anzupassen und dürfen eine max. Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN






Einfriedungen auf Stützmauern sind unzulässig bzw. mindestens 1,0 m von der Stützmauer zurückzusetzen.

Bei höheren Geländeunterschieden ist die restliche Höhe als Böschung auszubilden.



Einfriedungen sind grundsätzlich dem Geländeverlauf anzupassen und die Höhe und Ausführungsart mit den benachbarten Einfriedungen abzustimmen.

Andere Ausführungsarten sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und im Baugesuch durch Schnitt und Ansichtszeichnung darzustellen.



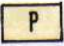
3. BAUWEISE, BAUGRENZEN:

- 3.1  offen (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- 3.2  nur Einzelhäuser zulässig
- 3.3  nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- 3.4  nur Hausgruppen zulässig
- 3.5  Baugrenze:
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.



5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR:

- 5.1  überörtliche Hauptverkehrsstraße (Kötztinger Straße)
- 5.2  Sichtdreiecke:
Innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 0,80 m über Straßenoberkante durch nichts behindert werden.

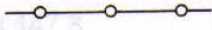


6. VERKEHRSFLÄCHEN:

- 6.1  Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn)
- 6.2  Gehweg
- 6.3  Straßenbegrenzungslinie
- 6.4  öffentliche Parkflächen




7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN:

- 7.1  bestehende Trafostation
- 7.2  bestehender Wasserschacht

8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN:

- 8.1  bestehender Kanal
- 8.2  bestehende Wasserleitung
- 8.3  bestehende 20-KV-Erdkabel

9. GRÜNFLÄCHEN:

- 9.1  öffentliche Grünfläche, Straßenbegleitgrün
- 9.2  private Grünfläche
- 9.3  multifunktionaler Randstreifen
zum Begehen, Parken, Ausweichen und Anpflanzung von Einzelbäumen; Ausführung mit Rasengittersteinen, rasenverfugtem Pflaster, Schotterrasen u.ä.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT: - Integrierter Grünordnungsplan -

13.1 Pflanzgebote:

In öffentlichen Grünflächen und Grundstücken sowie als Straßenbegleitgrün ist die Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern aus den Pflanzlisten 1 - 3 als Teil der Erschließungsmaßnahme vorgeschrieben.

Je Grundstücksfläche ist mindestens ein Hausbaum aus Liste 1 zu pflanzen. Auf den nicht bebauten innerbereichlichen Grundstücksflächen sollen Baumgruppen oder Strauchgruppen aus den Pflanzlisten 1 - 3 angelegt werden.

Als Abgrenzung gegenüber der freien Landschaft sind die im Plan eingetragenen Bäume und Sträucher aus Liste 1 und 2 von den jeweiligen Eigentümern auf den rückwärtigen Grundstücksflächen zu pflanzen.

Bei Anpflanzungen von Sträuchern auf den innerbereichlichen Grundstücksflächen sind Sträucher aus Liste 4 zu verwenden.

Geschnittene Hecken sind nicht zulässig.

13.2. Abstandszone zu Erdkabeln:

Soweit Baumpflanzungen erfolgen, ist eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln freizuhalten. Läßt sich dieser Abstand nicht einhalten, sind im Einvernehmen mit den Energieträgern geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Pflanzungen von Sträuchern im Bereich von Erdkabeln sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

13.3 Geplante Neuanpflanzung:

Die Pflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der Gebäude folgenden Pflanzperiode (Frühjahr/Herbst) durchzuführen.

13.4 Schutz des Mutterbodens:

Vor Beginn jeder Baumaßnahme ist der Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

13.5 Bestehende Biotope:

Die bestehenden, kartierten Biotope Nr. 147.8 und 151.18 befinden sich zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die Biotope sind in ihrem natürlichen Zustand zu belassen und auf Dauer zu schützen.

Biotopbeschreibung:

B 147.8	Hecke (Linearstruktur)	60 %
	Feldgehölz - flächig	30 %
	Ranken, Altgrasbestand	10 %
	Der Feldgehölzteilbereich (8) beherbergt auch „mesophile“ Laubwaldarten wie Maiglöckchen und Salomonsiegel.	
B 151.18	Hecke (Linearstruktur)	60 %
	Feldgehölz - flächig	20 %
	Ranken, Altgrasbestand	15 %
	Magerrasen, bodensauer	5 %

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

13.5 Pflanzliste:

Erhaltung



bestehender und zu erhaltender
Busch- und Baumbestand

Anpflanzung



Einzelbäume im Straßenbegleitgrün und
öffentliche Grünflächen nach Liste 1



Hausbäume in Straßennähe nach Liste 1



Bäume nach Liste 2



Eingrünung mit heimischen Sträuchern nach Liste 3

Liste 1

Bäume

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Obstgehölze	Hochstämme

Liste 2

Bäume

Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus silvatica	Rotbuche
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	gem. Eberesche

Liste 3

Sträucher

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose

Liste 4

Gastgehölze

Amelanchier canadensis	Kan. Felsenbirne
Kolkwitzia amabilis	Kolkwitzie
Rhododendron Arten	Alpenrosen
Ribes alpinus „Schmidt“	Altenjohannisbeere
Syringa vulgaris	Gem. Flieder
Spirea Arten	Spiersträucher
Philadelphus Arten	Pfeifensträucher
Weigelia Arten	Weigilien
Rosa rugosa	Apfelrose
Rosa spinosissima	Bibernellrose

13.7 Nicht zulässige Pflanzenarten:

Negativpflanzliste

Thuja in allen Arten
Chamaecyparis in allen Arten
Koniferen in allen Arten
alle Hänge- und Trauerformen sowie
buntlaubige Formen natürlich wachsender Gehölze.

Bei der Bepflanzung im öffentlichen Bereich ist die Pflanzliste des Bundesgesundheitsministeriums und des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen zu berücksichtigen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

B 91 - 1851

13.8 Hinweise:








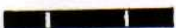

Oberflächenversiegelung

Die Bodenversiegelung (Teerung) ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Zur Aufrechterhaltung der natürlichen Versickerungsfähigkeit sind die KFZ-Stauräume und KFZ-Stellplätze versickerungsfähig zu gestalten (z.B. Rasengittersteine, rasenverfugtes Pflaster, Schotterrasen, Mineralbetondecke).

Rückhaltungsmöglichkeiten

Von den Dachflächen anfallendes und unverschmutztes Niederschlagswasser ist soweit als möglich zu versickern. Weitere Rückhaltungsmöglichkeiten ergeben sich z.B. durch die Anlage von Gartenteichen oder Zisternen zur Sammlung von Bewässerungswasser für die privaten Grünanlagen.

15. SONSTIGE PLANZEICHEN:

- 15.1  Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht eingezäunt werden dürfen
- 15.2  private Parkflächen
- 15.3  private Zufahrt
- 15.4  Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung
- 15.5  Firstrichtung
- 15.6  mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
- 15.7  Abgrenzung von Gebieten unterschiedlicher Nutzung
- 15.8  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- 15.9  Biotop-Nummer

Landshut, den 12.06.1996



Die zeichnerischen Darstellungen im Lageplan M 1 : 1000 i.d.Fassung v.12.06.1996 sind Bestandteil des Bebauungsplanes.